

zum Kreistag am 04.05.2020, TOP 9

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.

Landkreis Ebersberg

Ebersberg, 29.04.2020

Az.

Zuständig: Norbert Neugebauer, ☎ 08092-823-175

Vorgesehene Beratungsreihenfolge

Kreistag am 04.05.2020, Ö

Besetzung des Jugendhilfeausschusses mit externen Mitgliedern

Sitzungsvorlage 2020/0007

I. Sachverhalt:

Besetzung des Jugendhilfeausschusses mit externen Mitgliedern

Im Jugendhilfeausschuss haben neben Mitgliedern des Kreistages auch weitere Personen Sitz und zum Teil auch Stimme.

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

§ 5 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Ebersberg mit Stand vom 01.01.2012:

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistags in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen zu Entscheidungen des Kreistags und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhalt einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung der Leitung der Verwaltung eines Fachamtes (§ 1 der Satzung) ist der Jugendhilfeausschuss u hören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).
- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
 2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie die Entwicklung von damit zusammenhängenden Problemlösungen,
 3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
 4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung,
 5. Vorberatung des Abschnittes „Jugendhilfe“ des Haushaltsplanes,

6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 Nr. BayKJHG,
8. Erlass von Förder- und Anerkennungsgrundsätzen/Richtlinien sowie genereller Regelungen.
9. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

Der Kreistag muss innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Wahlzeit die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses für die neue Wahlperiode bestimmen. Mit der Neubildung endet die Amtsperiode des bisherigen Jugendhilfeausschusses (Art. 22 Abs. 1 AGSG).

Die Zusammensetzung ergibt sich aus § 71 SGB VIII, und Art. 18 und 19 AGSG sowie aus der Satzung des Jugendamtes Ebersberg.

Den Vorsitz führt der Landrat. Er ist stimmberechtigtes Mitglied (Art. 17 Abs. 3 AGSG).

Die stimmberechtigten Mitglieder werden in offener Abstimmung gewählt (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG, § 4 Abs. 1 Satz 3 Jugendamtssatzung)

Rechtsgrundlage	Beschließende Mitglieder
Art. 18 Abs. 1 AGSG	Mit dem Vorsitzenden höchstens 15 Personen
§ 71 Abs.1 SGB VIII	3/5 (= 9 Pers.) Mitglieder der Vertretungskörperschaft (Kreistag) oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind 2/5 (= 6 Pers.) auf Vorschlag der Träger der freien Jugendhilfe, vom Kreistag bestimmt
§ 3 der Satzung für das KJA EBE	1 Vorsitzender 6 Mitglieder des Kreistages 2 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind 6 auf Vorschlag der Träger der freien Jugendhilfe, vom Kreistag bestimmt Es wird vorgeschlagen, die <u>erste</u> Alternative in o.g. § 71 Abs.1 Nr. 1 SGB VIII zu wählen und die politischen Vertreter von sechs auf acht Personen zu erhöhen. Dies bedarf einer Änderung der Satzung des Kreisjugendamtes.

Besetzung der Sitze

Für die Besetzung der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gilt

Art. 18 AGSG

- (2) ¹Bei der Besetzung des Jugendhilfeausschusses soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden. ²Bei der Wahl durch die Vertretungskörperschaft sollen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendhilfeverbände und Wohlfahrtsverbände, entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk berücksichtigt werden. ³Die im Bezirk des Jugendamts wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sollen mehr als die insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder vorschlagen. ⁴Zu den Vorschlägen der Jugendverbände ist der örtlich zuständige Kreis- oder Stadtjugendring zu hören.
- (3) ¹Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen. ²Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend.

Für die Besetzung der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gilt

Art. 19 AGSG

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an
1. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts,
 2. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. –richterin tätig ist,
 3. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
 4. ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,
 5. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinn des § 28 SGB VIII tätig ist,
 6. die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
 7. ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
 8. der bzw. die Vorsitzende des Stadt- oder Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Stadt- oder Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
 9. Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts. Ihre Zahl und Zusammensetzung wird entsprechend ihrer Bedeutung im Jugendamtsbezirk in der Satzung festgelegt.
- (2) ¹Das Mitglied nach Abs. 1 Nr. 2 wird von dem Leiter oder der Leiterin des für den Jugendamtsbezirk zuständigen Amtsgerichts, das Mitglied nach Abs. 1 Nr. 3 von dem Leiter oder der Leiterin des zuständigen staatlichen Schulamts, das Mitglied nach Abs. 1 Nr. 4 von dem Leiter oder der Leiterin der zuständigen Arbeitsagentur und das Mitglied nach Abs. 1 Nr. 7 vom zuständigen Polizeipräsidium benannt. ²Die Fachkraft nach Abs. 1 Nr. 5 wird von der Beratungsstelle benannt, die Aufgaben im Sinn des § 28 SGB VIII wahrnimmt; bestehen in einem Jugendamtsbezirk mehrere solcher Beratungsstellen, erfolgt die Benennung mehrheitlich durch deren Leiter bzw. Leiterinnen oder, wenn sich eine Mehrheit nicht ergibt, durch den Jugendhilfeausschuss. ³Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 9 werden von den zuständigen Stellen der Kirchen und der sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts benannt.

Stimmberechtigte Mitglieder

1. Acht Mitglieder des Kreistages aus seiner Mitte

Dies sind bereits bestimmt (TOP 8). Aus Sicht der Verwaltung ist es wichtig, dass das Gremium mit Kreisräten besetzt wird, die eine besondere Affinität zu jugendpolitischen Themen haben. In Zeiten zunehmend knapper Finanzmittel bedingt durch die gewaltigen Auswirkungen der Corona-Krise kommt einer gerechten und zielgerichteten Förderung der jungen Menschen besondere Bedeutung zu. Die gewählten Kreisrätinnen und Kreisräte tragen in Ihrer Gesamtheit die Verantwortung für den Haushalt. Die zwei jugendhilfee erfahrenen Personen tragen größtenteils weiterhin Verantwortung als beschließende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, so dass hier die Kontinuität soweit wie möglich gewahrt wird. Dazu ist die Satzung für das Jugendamt vom 21.05.2012 insofern zu ändern, als die zwei vom Kreistag zu wählenden jugendhilfee erfahrenen Personen nicht mehr zu wählen sind.

2. Zwei jugendhilfee erfahrene Personen

Entfällt ab dieser Wahlperiode.

3. Personen aus den Vorschlägen der Jugendhilfeträger

Zur Ermittlung von Vorschlägen an den Kreistag hat die Verwaltung des Landratsamtes folgende Einrichtungen angeschrieben und um Vorschläge gebeten:

- Diakonisches Werk des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks Rosenheim e.V., Jugendhilfe Oberbayern
- Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V.
- Jugendhilfeeinrichtung Schloss Zinneberg
- Innere Mission München e.V., Evangelische Kinder- und Jugendhilfe Feldkirchen
- Paritätischer Wohlfahrtsverband, Bezirksverband Oberbayern
- Kreisjugendring Ebersberg e.V.
- Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Ebersberg e.V.
- Bayerisches Rotes Kreuz, Kreisverband Ebersberg
- Katholische Jugendstelle im Landkreis Ebersberg
- Deutscher Kinderschutzbund, Kreisverband Ebersberg e.V.
- Bayerischer Landes-Sportverband
- Kinderland Poing e.V.
- KiJuFa – Förderverein für Kinder, Jugendliche und Familien in Glonn e.V.
- Kinderland Plus gGmbH
- Schwabener Storchennest e.V.

- Einrichtungsverbund Steinhöring

Die Verwaltung legt dem Kreistag aus den Vorschlägen eine Liste mit möglichen **stimmberechtigten** Mitgliedern und Stellvertretern vor (s. Beschlussvorschlag Nr. 2).

Der Kreisjugendring Ebersberg ist zu den Vorschlägen der Jugendverbände gehört worden und hat sein Einverständnis erklärt.

Gegenüber der Besetzung in der 14. Wahlperiode ergeben sich im Wesentlichen folgende Änderungen:

Benennung von Frau Dr. Gertrud **Hanslmeier-Prockl** als stellvertretendes Mitglied für die Caritas:

Im Koalitionsvertrag haben CDU/CSU und SPD vereinbart, die Kinder- und Jugendhilfe weiterzuentwickeln und dabei insbesondere den Kinderschutz und die Unterstützung von Familien zu verbessern. Grundlage für die Weiterentwicklung und somit erneute Reform des SGB VIII ist das vom Bundestag 2017 verabschiedete, aber im Bundesrat nicht abschließend behandelte Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. In diesem Zusammenhang wird aktuell die Verankerung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen erneut diskutiert. Dabei unterstrich die Bundesfamilienministerin Giffey ihre Absicht, noch in dieser Legislaturperiode eine Gesamtverantwortung der Kinder- und Jugendhilfe auch für behinderte Kinder und Jugendliche regeln zu wollen. Nachdem ein entsprechender Referentenentwurf noch bis zum Jahresende auf den Weg gebracht werden soll und damit eine erste Grundlage für eine Vereinigung aller Kinder mit Behinderung unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe geschaffen wird, ist es wichtig, dass in diesem Gremium eine Expertin aus dem Bereich der Eingliederungshilfe vertreten ist, die das fachliche Handeln des Jugendamtes in diesem Bereich mit ihrer Expertise begleiten und unterstützen kann. Dies umso mehr, als die Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der körperlich- und geistig behinderten Kinder keine Erfahrungswerte besitzt.

Benennung von Herrn Silvio **Gödickmeier** der ‚Startklar Soziale Arbeit Oberbayern gGmbH‘ als stellvertretendes Mitglied:

In den vergangenen Legislaturperioden hatte der paritätische Wohlfahrtsverband den Geschäftsführer des Vereins Brücke e.V., Herrn Ernst Weinzierl als stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss benannt. Mit der Auflösung des Vereins zum Jahresende 2020 entfällt die Berechtigung für Herrn Weinzierl im künftigen Jugendhilfeausschuss vertreten zu sein. An seine Stelle tritt Herr Michael Nerreter vom Kinderschutzbund, der bisher als in der Jugendhilfe erfahrene Person Mitglied im JHA war. Herr Nerreter wird vertreten von Herrn Silvio Gödickmeier, der den Träger der freien Jugendhilfe ‚Startklar Soziale Arbeit gGmbH‘ im Landkreis Ebersberg vertritt, dessen Angebote im Bereich der Hilfen zur Erziehung eine zusätzliche Bereicherung zur bereits bestehenden Jugendhilfelandchaft darstellen.

Aufnahme der bayerischen **Sportjugend** als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss:

Unter dem Motto: „Auch Sport ist Jugendarbeit“ soll auch die bayerische Sportjugend als größter Jugendverband in Bayern im Jugendhilfeausschuss vertreten sein. Als Vertreter von über 17.800, im Sportkreis engagierten Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren, möchte die Sportjugend Ebersberg die Jugendarbeit im Landkreis Ebersberg aktiv mitgestalten. Mit der Kreisvorsitzenden Ingrid Golanski stellt die Bayerische Sportjugend eine in der Jugendarbeit langjährig tätige und erfahrene Person.

Beratende Mitglieder

Die beratenden Mitglieder werden von den im Gesetz genannten Stellen benannt und vom Kreistag bestellt. Bei einer Umbesetzung der beratenden Sitze im Lauf der Amtsperiode, kann der Jugendhilfeausschuss nach derzeitiger Beschlusslage die neuen Mitglieder selbst bestätigen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 14.12.1998 folgenden Beschluss gefasst:

Der Kreistag beschließt, dass immer dann von der Bestellung nachrückender Beratender Mitglieder des Jugendhilfeausschusses im Sinne von Art. 7 Abs. 1 BayKJHG durch den Kreistag ausgegangen werden kann, wenn der Jugendhilfeausschuss der Bestellung nach dem Vorschlag der entsendenden Stelle zustimmt und auf diese Weise die Nachfolge regelt.

Diesen Beschluss haben die Kreistage für die 13. und 14. Wahlperiode gleichlautend erneut gefasst. Es wird vorgeschlagen, in der 15. Wahlperiode ebenso zu verfahren.

Vorschläge

Zur Ermittlung von Vorschlägen an den Kreistag hat die Verwaltung des Landratsamtes folgende Einrichtungen angeschrieben und um Vorschläge gebeten:

1. Leitung der JA-Verwaltung
2. Amtsgericht Ebersberg
3. Staatliches Schulamt Ebersberg/erfahrener Schulleiter
4. Agentur für Arbeit München
5. Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
6. Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Ebersberg
7. Polizeipräsidium Oberbayern Nord
8. Vorsitzender des KJR Ebersberg
- 9.1 Katholisches Dekanat Ebersberg
- 9.2 Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Auswirkung auf den Haushalt:

keine

II. Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

1. Die Satzung für das Jugendamt Ebersberg vom 21.05.20102 wird wie folgt geändert:

In § Abs. 3 wird die Nr. 3 gestrichen, Nr. 4 wird neue Nr. 3.

2. Nach dem Vorschlag des Jugendamtes wird der Jugendhilfeausschuss mit folgenden Personen mit Sitz und Stimme im Jugendhilfeausschuss besetzt:

Träger der freien Jugendhilfe	Sr. Dr. Christophora Eckl (Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Zinneberg/Caritas)	Dr. Gertrud Hanslmeier-Prockl (Einrichtungsverband Steinhöring)
Träger der freien Jugendhilfe	Ulrike Bittner (AWO Kreisverband Ebersberg)	Elisabeth Seibl-Kinzlmaier (Kreisgeschäftsführerin BRK Kreisverband Ebersberg)
Träger der freien Jugendhilfe	Franz Frey (Diakonisches Werk Rosenheim)	Ann-Kathrin Lutschewitz (Innere Mission München/Diakonie)
Träger der freien Jugendhilfe	Michael Nerreter (Kinderschutzbund)	Silvio Gödickmeier (Startklar Soziale Arbeit Oberbayern gGmbH)
Träger der freien Jugendhilfe	Mathias Weigl (Jugendfeuerwehr Ebersberg)	Ingrid Golanski (Sportjugend Ebersberg)
Träger der freien Jugendhilfe	Winfried Rohrbach (KJR Ebersberg)	Himo Al-Kass (Jugendpfleger Grafing)

3. Der Kreistag bestellt die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses für die Wahlperiode 2020 – 2026 in seiner konstituierenden Sitzung. Bei Änderungen während der Wahlperiode gilt:

Es kann immer dann von der Bestellung nachrückender beratender Mitglieder des Jugendhilfeausschusses im Sinne von Art. 17 Abs. 1 AGSG durch den Kreistag ausgegangen werden kann, wenn der Jugendhilfeausschuss der Bestellung nach dem Vorschlag der entsendenden Stelle zustimmt und auf diese Weise die Nachfolge regelt.

4. Nach dem Vorschlag der jeweiligen Stellen wird der Jugendhilfeausschuss mit folgenden Personen mit beratender Funktion im Jugendhilfeausschuss besetzt:

Art. 19 Abs. 1 AGSG	Benennende Stelle (Art. 19 Abs. 2 AGSG)	benannt von	Mitglied	Stellvertreter/-in
Nr. 1	Leiter der Verwaltung des Jugendamtes		Christian Salberg Leiter	Florian Robida stellvertretender Leiter
Nr. 2	Jugend-, Familien oder Vormundschaftsrichter	Leiter AG Ebersberg	Christian Berg Familienrichter am Amtsgericht	Susanne Strubl, Jugendschöffengerichterin am Amtsgericht
Nr. 3	Schule/Schulverwaltung	Leiterin Staatliches Schulamt Ebersberg	Sigrid Binder Fachliche Leiterin des Staatlichen Schulamtes	Rüdiger Modell Leiter Humboldt-Gymnasium Vatterstetten
Nr. 4	Bediensteter der Arbeitsagentur	Leiter Arbeitsagentur Freising	Birgit Aigner	Isis Maharib
Nr. 5	Fachkraft in der Erziehungsberatung	Caritas-Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche	Regina Brückner Leiter der Beratungsstelle	Dr. Hans Anzenberger Ehe- und Familienberatung
Nr. 6	Kommunale Gleichstellungsbeauftragte	Kreis- und Strategieausschuss	Dr. Milena Wolff Gleichstellungsbeauftragte	Tanja Eckle Familienbeauftragte
Nr. 7	Polizeibeamter/-beamtin	PP Oberbayern-Nord	Ulrich Milius Leiter PI Ebersberg	Helmut Hintereder Leiter PI Poing
Nr. 8	Kreisjugendring	Kreisjugendring Ebersberg	Daniel Hitzke Vorsitzender Kreisjugendring	Philipp Spiegelsberger Geschäftsführer Kreisjugendring
Nr. 9.1	Katholische Kirche	Kath. Dekanat Ebersberg	Josef Riedl Dekan	Ruth Mühlberger Kath. Jugendstelle
Nr. 9.2	Evangelische Kirche	Ev. Landeskirchenamt	Thomas Schmidt-Behounek	Kerstin Albrecht

gez.

Norbert Neugebauer